

64. Änderung des Flächennutzungsplans

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

12.06.2026



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. aedes infrastructure services GmbH (07.04.2025)
Molkereistr. 1
26427 Esens
2. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (07.04.2025)
Eichendorffstr. 36a
26655 Westerstede
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (09.04.2025)
Fontainengraben 200
53123 Bonn
4. Deutsche Telekom Technik GmbH (28.04.2025)
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
5. Gastransport Nord GmbH (08.04.2025)
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
6. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (07.04.2025)
Pasteurallee 1
30655 Hannover
7. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (23.04.2025)
Ringstraße 4
26721 Emden
8. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (22.04.2025)
Regionaldirektion Aurich
Katasteramt Leer
9. Moormerländer Deichacht (10.04.2025)
Deichlandstraße 28
26802 Moormerland
10. Neptune Energy Holding Germany GmbH (28.04.2025)
11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (24.04.2025)
Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover
12. Stadtwerke Leer AöR (15.04.2025)
Schleusenweg 16
26789 Leer

13. Wintershall Dea Deutschland GmbH (29.04.2025)
Schüleringer Straße 21
27299 Langwedel

14. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburg Straße 363
26133 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland (10.04.2025)
Deichlandstraße 28
26802 Moormerland-Oldersum
2. EWE NETZ GmbH (09.04.2025)
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg
3. GASCADE Gastransport GmbH (05.05.2025)
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (02.05.2025)
Postfach 510153
30631 Hannover
5. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (17.04.2025)
Regionaldirektion Hameln – Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
6. Landkreis Leer (04.04.2025)
Bergmannstraße 37
26789 Leer
7. Landschafts- und Kulturbauverband Aurich (07.04.2025)
Gewerbestraße 59
26624 Südbrookmerland
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (07.05.2025)
Hauptstraße 68
26789 Leer
9. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (02.05.2025)
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
10. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (29.04.2025)
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich
11. Ostfriesische Landschaft (06.05.2025)
Georgswall 1 – 5
26603 Aurich
12. Sielacht Stickhausen (15.04.2025)
Reimersstraße 19

26789 Leer

13. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden (06.05.2025)

Brückstraße 38

26725 Emden

Hinweis zur Ausarbeitung der Abwägung

Die Samtgemeinde Hesel hat sich im Laufe des Verfahrens zur vorliegenden Änderungsplanung dazu entschieden, den Teilbereich Firrel – Fläche 1 und Teilbereich Brinkum – Fläche 3 vorerst nicht weiter zu verfolgen, bzw. ein gesondertes, unabhängiges Verfahren zu einem geeigneten Zeitpunkt einzuleiten.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland (10.04.2025) Deichlandstraße 28 26802 Moormerland-Oldersum	
Verbandsseitig bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Verbandsanlagen bzw. Gewässer werden von den Planungen nicht betroffen. Sollten bei evtl. erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Verbandsinteressen betroffen werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht festgesetzt.
EWE NETZ GmbH (09.04.2025) Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem	Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung, sondern die nachgelagerte Vorhaben- und Erschließungsplanung, in der sie ggf. Beachtung finden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	
GASCADE Gastransport GmbH (05.05.2025) Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	
Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (02.05.2025) Postfach 510153 30631 Hannover	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik- Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.	
Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.	
Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung. Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet. Bereiche mit hoher Bodenfruchtbarkeit liegen innerhalb der verbleibenden Teilbereiche der 64. FNP-Änderung nicht vor.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar- Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.	
Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden. Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die planerische und ggf. naturschutzfachliche Umsetzbarkeit einer Wiedervernässung wird im Rahmen nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung unter Einbezug von Fachgutachten der geprüft und diskutiert.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Rückführung in eine landwirtschaftliche Nutzung kann bei Bedarf im Rahmen der nachgelagerten Planungsschritte vorgenommen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Prüfung der Anwendung im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung. Darüber hinaus wird die nebenstehende Empfehlung in den Umweltbericht aufgenommen.
Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beachtung der jeweiligen DIN-Normen ist bereits Gegenstand des Umweltberichtes. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden um die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung ergänzt. Die Beibringung eines Bodenschutzkonzeptes ist außerdem nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen finden innerhalb der Änderungsbereiche keine Anwendung. Der Hinweis ist folglich nicht zutreffend.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (17.04.2025) Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinsparungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbilddauswertung erfolgt nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sondern im Zuge der nachgelagerten Bauausführung.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Hinweis: Eine Krieglufbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienstniedersachsen-207479.html	Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung erfolgt nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sondern im Zuge der nachgelagerten Bauausführung.
Landkreis Leer (04.04.2025) Bergmannstraße 37 26789 Leer	
Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt, auf drei Teilbereichen mit einer Gesamtfläche von ca. 100 ha die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zu ermöglichen. Die Teilbereiche gliedern sich in Flächen von etwa 49 ha südlich der Ortschaft Firrel, einen Bereich von rd. 11 ha nördlich von Hesel sowie von ca. 40 ha südlich der Autobahn in der Gemeinde Brinkum. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der anstehenden Verfahren zur Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne der Gemeinden erfolgt die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Aus raumordnerischer Sicht ist folgendes mitzuteilen: vorrangig sind Potenziale zur Errichtung von Solaranlagen auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten Flächen zu nutzen, bevor Solarparks im Freiraum errichtet werden, um eine zusätzliche Freiraum-Inanspruchnahme zu minimieren (vgl. RROP 2024 Kap. 4.2 Ziffer 03). Da die politischen Ausbauziele innerörtlich absehbar nicht erreicht werden können, ist jedoch auch ein raumverträglicher Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich. Im RROP 2024 sind in Kap. 4.2 unter den Ziffern 04 und 05 Vorgaben für einen raumverträglichen Ausbau enthalten. Eine Abwägung mit den textlichen Vorgaben des RROP 2024 zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist der Begründung der 64. FNP-Änderung bisher nicht enthalten. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen.	Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt. Es wird eine Abwägung mit den textlichen Vorgaben des RROP 2024 zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in die Begründung der 64. FNP-Änderung eingearbeitet.
Nach dem niedersächsischen Klimagesetz ist für Freiflächen-Photovoltaik bis 2033 ein Ausbaupfad von 0,5% vorgesehen, wobei es sich dabei nicht um einen verbindlichen Wert handelt. Übertragen auf das Gebiet der Samtgemeinde Hesel entspricht dies eine Flächengröße von ca. 40 ha. Die mit der 64. FNP-Änderung angestrebte Flächenbereitstellung von ca. 100 ha liegt deutlich über diesen Wert. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Samtgemeindegebiet im privilegierten Bereich entlang der Autobahn A 28 auf einer Fläche von ca. 17 ha bereits Freiflächen-Photovoltaik realisiert ist und weitere Bauanträge gestellt worden sind. Vor diesem Hintergrund wird die Dimensionierung der Flächen kritisch gesehen.	Die Einstellung des Landkreises wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde hat sich im vollen Bewusstsein der Ausgangslage und mit einstimmigem politischem Willen für die Ausweisung der ca. 100 ha Sonderbaufläche "Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik" entschieden.
Ausweislich der Begründung ist für die Flächenauswahl eine Standortpotenzialstudie erarbeitet worden, in der Gunsträume hergeleitet werden und eine Alternativenprüfung erfolgt. Die Standortpotenzialstudie wurde bisher jedoch weder mit ausgelegt noch (entgegen der Angabe in der Begründung) hinreichend mit dem Landkreis Leer abgestimmt. In der Begründung wird lediglich eine Karte mit einer zusammenfassenden Darstellung der Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen aufgenommen, ohne dass ersichtlich wird, welche Kriterien konkret berücksichtigt worden sind und mit welcher Begründung dies erfolgt ist. Folglich ist die Flächenabwägung derzeit nicht nachvollziehbar. Im weiteren Verfahren ist somit entweder die Potenzialstudie in Gänze mit auszulegen oder aber die Begründung um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Dies ist auch geboten, da die Ergebnisse erheblich von denen der vom Landkreis Leer im September 2022 zur Freiflächen-Photovoltaik erstellten und den Gemeinden zur Verfügung gestellten Handreichung abweichen.	Der Anregung des Landkreises wird insoweit gefolgt, dass die Standortpotenzialstudie zum Entwurf hin Anlage zum Flächennutzungsplan wird. Dem Landkreis ist auch außerhalb des Verfahrens zwischenzeitlich die Potenzialstudie zur Einsichtnahme zugegangen. Eine Anpassung an die Handreichung des Landkreises aus dem September wird im Nachhinein nicht erfolgen. Ergänzt wird in der Begründung zur Standortfindung ein Abgleich der Standorte mit den neuen Regionalen Raumordnungsprogramm und der Handreichung des Landkreises vom September 2022. Darüber hinaus behält sich die Samtgemeinde das gemeindliche Planungsrecht und auch die Entscheidung, welche Flächen des Samtgemeindegebietes entwickelt werden vor.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Raumordnerische Bewertung der einzelnen Flächen: grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der Begründung die betroffenen Pläne von LROP und RROP zwar genannt werden, jedoch keine Abwägung vorgenommen wird, inwieweit die vorgesehene Planung hiermit vereinbar ist. Lediglich für die Belange der Landwirtschaft (Kap. 4.6) wird eine Abwägung für das weitere Verfahren angekündigt. Eine Abwägung ist jedoch auch für die weiteren betroffenen raumordnerischen Belange durchzuführen. Vollständig unberücksichtigt bleibt bisher der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz. Hier sind entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Im Kapitel 3.1 (Landesraumordnungsprogramm) sollte auch die B 436 (Leeraner Straße) als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße genannt werden. In jedem Fall zu ergänzen ist das Vorranggebiet Biotopverbund "Holtlander Ehe", da der Teilbereich Brinkum hier unmittelbar angrenzt.	Die Begründung wird zum Entwurf hin um die nebenstehenden Abwägungen und Begründungen ergänzt. Zum Entwurf hin findet ein Abgleich mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz statt. Die Ergebnisse werden Einzug in die Begründung finden. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet.
Zur Fläche 1 „Firrel“: nach dem RROP 2024 überlagert sich die Fläche mit einem Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung sowie im südlichen Teil mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (nicht aufgrund des Ertragspotenzials, wie in der Begründung angegeben). Geringfügig besteht zudem eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung, was durch die geplante kombinierte Ausweisung (Windenergie und Freiflächenphotovoltaik) entsprechend berücksichtigt wird. Bzgl. des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung ist von einer Verträglichkeit auszugehen, soweit die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung setzt hier ökologisch potenziell wertvolles Grünland auf Moorböden unter einen Abwägungsvorbehalt. Die Fläche ist aufgrund bestehender Windenergieanlagen bzw. für die Windenergie ausgewiesener Flächen jedoch bereits vorgeprägt, zudem liegen die Flächen nach dem Landschaftsrahmenplan (LRP) außerhalb des Kerngebietes des regionalen Grünland- Biotopverbundes, so dass eine Abwägung zugunsten einer Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik hier aus raumordnerischer Sicht nachvollzogen werden kann. Aufgrund des Vorhandenseins von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Moorböden wird angeregt, bei Umsetzung des Vorhabens eine mögliche Wiedervernässung zu prüfen.	
Im östlichen Bereich besteht eine Überlagerung mit einer nach der 58. FNP-Änderung dargestellten Sonderbaufläche Windenergie. Im RROP 2024 wird diese Fläche aufgrund eines früheren Redaktionszeitpunktes noch nicht aufgegriffen, die Fläche ist jedoch bei der im September 2024 erfolgten Bekanntmachung über die Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes für 2027 einbezogen worden. Eine Anrechenbarkeit nach dem WindBG ist auch für Flächen gegeben, die neben der vorrangigen Nutzung der Windenergie auch Freiflächen-Photovoltaik ermöglichen, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel ist und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist (siehe u. a. Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land; beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, S. 8). Diese Problematik wird im Rahmen der 64. FNP-Änderung auch aufgegriffen und darauf hingewiesen, dass dies über die verbindliche Bauleitplanung sichergestellt werden soll. In der Satzung ist dieses jedoch nur als Hinweis vorgesehen und nicht als textliche Festsetzung. Hier ergibt sich ggf. eine Problematik, soweit zukünftig für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik kein Bebauungsplan mehr erforderlich sein sollte, so wie es im Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2413 (RED III) mit der Einführung eines neuen § 249 b im BauGB vorgesehen war. Daher bitte ich zu prüfen, wie bereits auf Ebene des FNP eine verbindliche Regelung zum Vorrang der Windenergienutzung implementiert werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet.
Zur Fläche 2 "Hesel": nach dem RROP 2024 besteht eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die westlich verlaufende Bundesstraße ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Diesbezüglich ist die Begründung zu korrigieren, da hier lediglich eine regionale Bedeutung genannt wird. Das betroffene Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ist großräumig ausgewiesen und stellt das Wallheckengebiet zwischen dem Heseler Wald und dem Wald Oldehave unter einen Abwägungsvorbehalt. Die Fläche 2 liegt am westlichen Rand des Vorbehaltsgebietes. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft befinden sich östlich bzw. südöstlich	Die Begründung wird um die nebenstehenden Korrekturen redaktionell geändert. Die Bedeutung des Wallheckenbereiches wird in den Planunterlagen noch einmal ergänzend schriftlich betont.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
außerhalb der Planfläche, das Wallheckennetz wird erst nordöstlich der Fläche dichter. Insgesamt ist der in der RROP-Begründung aufgeführte erlebniswerte Landschaftsraum sehr hoher und hoher Bedeutung mit wenig Zerschneidung/Zersiedlung nur randlich betroffen, zudem ist eine Vorbelastung durch die Bundesstraße gegeben. Eine Abwägung zugunsten einer Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik kann auch hier aus raumordnerischer Sicht somit grundsätzlich nachvollzogen werden.	
Zur Fläche 3 "Brinkum": die Fläche 3 liegt nach dem RROP 2024 vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Grünlandbewirtschaftung und nicht, wie in der Begründung angegeben, in einem Vorbehaltsgebiet. Die östlich unmittelbar angrenzende Holtlander Ehe sowie im Niederungsbereich liegendes Feuchtgrünland und Nasswiesen sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen, der westlich verlaufende Heimschloot wird als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Es handelt sich insgesamt um einen ökologisch wertvollen Bereich mit hoher bzw. sehr hoher Bedeutung für Gast- und Brutvögel. Das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung sichert konkret die Grünlandnutzung in der Niederung entlang der Holtlander Ehe als Lebensraum für die Avifauna und bedeutende Achse des übergeordneten, landesweiten Biotopverbundes. Es besteht ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang mit dem angrenzenden Vorranggebiet Biotopverbund des LROP. Als Vorranggebiet handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, welches nicht der Abwägung zugänglich ist. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Aufgrund der großflächigen Ausweisung der Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung wird im RROP 2024 in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen zwar kein pauschaler Ausschluss festgesetzt, jedoch gleichzeitig ausgeführt, dass die flächenhaften Umweltwirkungen von Freiflächen-PV mit den Zielen des Grünlandschutzes regelmäßig in Konflikt stehen und eine Verträglichkeit nur im Einzelfall hergeleitet werden kann, insbesondere wenn kein Grünland mehr besteht, oder aber das Grünland nur geringe ökologische Wertigkeiten/Funktionen aufweist. Für den von der Fläche 3 „Brinkum“ betroffenen Bereich wird hier derzeit jedoch kein Abwägungsspielraum gesehen. Es liegt hier ausschließlich eine Grünlandnutzung vor, welche zudem einen Funktionsraum für den	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Biotopverbund darstellt. Teilweise handelt es sich nach dem LRP auch um Kernflächen des Grünlandbiotopverbundes. Für die Avifauna ist ausweislich der Kartierungen des NLWKN bzw. der Auswertungen durch den LRP eine sehr hohe Bedeutung anzunehmen. Zwar wurden im Rahmen der 64. FNP keine faunistischen Kartierungen durchgeführt, jedoch liegen Kartierungen aus den Jahren 2021 und 2022 vor, die im Rahmen der 58. FNP-Änderung (Windenergie) durchgeführt worden sind und eine sehr hohe Bedeutung bestätigen. Demnach wurden innerhalb der Fläche " Brinkum" Brutpaare (Brutnachweis und -verdacht) der gefährdeten Arten Uferschnepfe, Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper nachgewiesen. Insbesondere gegenüber der Uferschnepfe kommt dem Landkreis Leer in Bezug auf den niedersächsischen Gesamtbestand eine besondere Schutzverantwortung zu. Bereits zur 58. FNP-Änderung wurde darauf hingewiesen, dass der Lebensraum der Uferschnepfe hier auf den Niederungsbereich der Holtlander Ehe beschränkt ist und Ausweichhabitate in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind. Eine Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen ist folglich gänzlich zu vermeiden. Die vorgesehene Aussparung einzelner Bereiche für künftige Kompensationsmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund nicht hinreichend. Da das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung insbesondere auch dem Wiesenvogelschutz dient, ist somit insgesamt von einem Zielkonflikt und einer raumordnerischen Unzulässigkeit der Planung der Fläche 3 auszugehen. Nicht nachvollzogen wird zudem, warum die o. g. Kartierungen nicht in die Begründung und den Umweltbericht eingeflossen sind.	
Weitere Hinweise zur Begründung: die in Kapitel 2.3 der Begründung (1. Absatz) aufgegriffenen Ziele zur Emissionsminderung nach dem NKlimaG stellen einen veralteten Stand da und sind an den aktuellen Gesetzeswortlaut anzupassen. Im zweiten Absatz sind die Bezüge zu § 3 NKlimaG zu korrigieren: "§ 3 (1) Nr. 3b" statt 3c sowie anschließend "§ 3 (1) Nr. 3" statt 3a. Im dritten Absatz muss es Landes-Raumordnungsprogramm heißen statt Landesraumordnungsgesetz (so auch im Umweltbericht Kap. 1.1). In Kapitel 3.1 ist statt dem Jahr 2008 das Jahr 2017 anzugeben, da das LROP in diesem Jahr neu bekannt gemacht worden ist.	Die Begründung wird redaktionell an die aktuellen Vorgaben angepasst. Die Begründung wird redaktionell an die aktuellen Vorgaben angepasst. Die Begründung wird redaktionell wie nebenstehend korrigiert. Die Begründung wird redaktionell wie nebenstehend korrigiert.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
An verschiedenen Stellen der Begründung wird von einem Bebauungsplan ausgegangen, es handelt sich hier jedoch um eine Flächennutzungsplanung (z.B. Kap. 4.2 und 4.3.1). In Kapitel 4.7 wird eine bestehende Altlastensituation erwähnt. Es ist unklar, worauf sich dies bezieht.	Die Begründung wird redaktionell wie nebenstehend korrigiert. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, welcher entsprechend korrigiert wird.
Weitere Hinweise zum Umweltbericht: in Kapitel 2.1 zum niedersächsischem Landschaftsprogramm muss es vor der Auflistung der Teilbereiche "Ziele aus dem Landschaftsprogramm" heißen. Es handelt sich nicht um Ziele der Raumordnung bzw. (in Bezug auf die genannte Karte 6) werden diese nicht im Landschaftsprogramm festgelegt, sondern im LROP. In Kapitel 3.1.2 wird für den Teilbereich Firrel ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aufgeführt, es handelt sich jedoch um ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung. In Kapitel 3.5 wird teilweise von einer Windenergieplanung ausgegangen. Dies ist zu korrigieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell wie nebenstehend korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet. Der Anregung wird teilweise gefolgt und Aussagen zu PV-FFA-Planungen werden ergänzt. Die Hybridflächen werden im Entwurf nicht mehr Gegenstand des Geltungsbereiches sein.
Fazit: die Planung wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt kritisch gesehen, da sie entgegen des Grundsatzes, vorrangig Potenziale zur Errichtung von Solaranlagen auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten Flächen zu nutzen, eine großflächige Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaik vorbereitet. Der Umfang der ausgewiesenen Flächen liegt dabei um ein Vielfaches höher als das, was nach Übertragung des Ausbaupfades gemäß NKlimaG und LROP auf das Samtgemeindegebiet erforderlich wäre. Bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie weitere Potenziale im privilegierten Bereich werden zudem in der Begründung nicht berücksichtigt. Die Herleitung der Flächen ist zudem bisher nicht hinreichend nachvollziehbar, da die zugrundeliegende Potenzialstudie nicht mit ausgelegt worden ist und die dort berücksichtigten Kriterien auch nicht in der Begründung aufgeführt werden.	Der Anregung des Landkreises wird insoweit gefolgt, dass die Standortpotenzialstudie zum Entwurf hin Anlage zum Flächennutzungsplan wird. Dem Landkreis ist auch außerhalb des Verfahrens zwischenzeitlich die Potenzialstudie zur Einsichtnahme zugegangen. Eine Anpassung der Begründung hin zur Flächenentscheidung und der Berücksichtigung der privilegierten Bereiche wird darstellend vorgenommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die drei konkret vorgesehenen Flächen sind differenziert zu bewerten. Gegenüber den Flächen Firrel und Hesel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Fläche in Brinkum ist aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung in Verbindung mit hohen avifaunistischen Wertigkeiten sowie Funktionen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund hingegen von einem Zielkonflikt und somit einer raumordnerischen Unzulässigkeit auszugehen.	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.
Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die handlungsbezogenen Vorschriften des besonderen Artenschutzes der §§ 44 und 45 BNatSchG sind damit auch schon bei Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten, da dieser sonst nach Aufstellung aufgrund möglicher bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann und damit seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag verfehlt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zu den einzelnen Teilbereichen nehme ich wie folgt Stellung: Teilbereich Firrel: das Plangebiet ist etwa 49 ha groß und befindet sich südlich der Ortslage Firrel, westlich der Gemeinde Uplengen, Gemarkung Neufirrel, nördlich der Gemeinde Schwerinsdorf und dem Moorweg und östlich der Kirchstraße und dem Lerchenweg. Gemäß RROP von 2024 überlagert sich der Teilbereich Firrel mit einem Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung sowie im südlichen Teil mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Da es sich bei den vorhandenen Grünlandflächen teilweise um potenziell ökologisch wertvolles Grünland auf Moorböden, hier Erd-Hochmoor, handelt, sollte bei Umsetzung des Vorhabens geprüft werden, ob eine Wiedervernässung durchgeführt und somit eine ökologische Aufwertung des Teilbereiches erfolgen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Nicht nur die Grünlandbewirtschaftung, sondern auch vorhandene Gehölzstrukturen kennzeichnen den Teilbereich Firrel. So finden sich hier zwei Wallheckenneuanlagen (beide B-Plan Hes24-I.Ä), die im Wallheckenkataster des Landkreises Leer mit den Nummern 341 und 347 geführt werden. Außerdem ist hier eine kleine Gehölzanpflanzung (Kompensationsfläche, Neubau Jungviehstall Hes 161, 800 m²) gelegen. Drei Waldflächen -1. Waldfläche (rd. 1.400 m², Flurstück 35), 2. Waldfläche (rd. 2.500 m², Flurstück 101/54) und 3. Waldfläche (rd. 11.300 m², Flurstück 94/44), von insgesamt 15.200 m², also rd. 1,5 ha- strukturieren den Planbereich. Der Teilbereich befindet sich gemäß LRP in einem für Brutvögel wertvollen Bereich mit offenem Status. Aufgrund der ausgeprägten Strukturen von linearen Gehölzreihen, kleinen Waldflächen sowie Grünlandflächen ist von einer hohen Bedeutung für Fledermäuse auszugehen, zu mal mehrere kleine Waldflächen direkt an das Plangebiet angrenzen. Direkt angrenzend an dem Plangebiet ist ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB 0140, Kleinseggen- bzw. Binsenried) und eine Kompensationsfläche (Sukzessionsfläche) gelegen. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Umsetzung des Vorhabens sind konkrete Untersuchungen zur Fauna - hier Brutvögel und Fledermäuse des gesamten Eingriffsbereichs und des Umfeldes (50 m Umkreis zum Eingriff) gemäß den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (2023) erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet.
Teilbereich Hesel: der Teilbereich Hesel umfasst rd. 11 ha und befindet sich östlich der Auri-cher Straße (Bundesstraße 72), südwestlich des Südermoorweges, westlich des Südermoores und nördlich des Enzianweges. Nach dem RROP 2024 besteht eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Das betroffene Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ist großräumig ausgewiesen, es beinhaltet das Wallheckengebiet zwischen dem Heseler Wald und dem Oldehaver Wald, wobei im Plangebiet selbst, keine Wallhecken gelegen sind. Direkt westlich angrenzend sind vier Wallhecken gelegen, die im Wallheckenkataster Land-kreis Leer mit den Nummern 890-893 versehen sind und bereits bei der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vorgehensweise und Ergebnisse (Brutvogelerfassung wurde zwischenzeitlich durchgeführt) werden im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung im Umweltbericht dargestellt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wallheckenerfassung 1987 vorhanden waren. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft liegen östlich bzw. südöstlich außerhalb der Planfläche. In etwa 130 m Entfernung befinden sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-LER-0947, Basen- und nährstoffarme Nasswiese sowie im Umfeld von 200 bis 400 m insgesamt 8 Kompensationsflächen (B-Plan Hes 51 und 95, Grünlandextensivierung sowie Sukzession, Anlage Silageplatte Hes 285, Entwicklung Bruchwald, Neubau Liegeboxenlaufstall Hes 328, gelenkte Sukzession, d. h. mit Mahd) und das Südermoor und in rd. 500 m Entfernung das Biotop GB-LER-0426, nährstoffreiche Nasswiese. Das Plangebiet ist durch Grünland- und Ackerflächen ohne großartige Gehölzstrukturen gekennzeichnet. Aufgrund der oben genannten, direkt bzw. in unmittelbarer Nähe angrenzenden, aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Flächen, ist bei Umsetzung des Vorhabens eine konkrete Untersuchung der Fauna, hier Brutvögel und Fledermäuse, nach den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen Photovoltaikanlagen erforderlich.	
Teilbereich Brinkum: dieser Änderungsbereich in einer Größe von ca. 40 ha befindet sich südlich der Autobahn, westlich der Holtlander Ehe, östlich der Siedlungsstrukturen an der Kreisstraße (K 17) in Nortmoor und dem Wallheckengebiet Nortmoor-Nord sowie nördlich der Eisenbahnstrecke. Gemäß LRP 2021 handelt es sich um Kernflächen des Grünlandbiotopverbundes. Für die Avifauna (Vogelwelt) ist das Plangebiet als Bereich mit sehr hoher Bedeutung dargestellt (Kartierungen NLWKN sowie Auswertungen des LRP). Der Landschaftsbildtyp ist als weiträumige, gehölzarme und grünlanddominierte Landschaft beschrieben. Da das Gebiet im Niederungsbereich der Gewässer Holtlander Ehe und Heimschloot gelegen ist, hat es eine besondere Anforderung für den Schutz für die Avifauna, das Plangebiet befindet sich in einem Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen für Brut- und Gastvögel. Gemäß avifaunistischer Bestandsaufnahme zur Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel (H & M 2022) brüteten im 500 m-Radius 6 Brutpaare (Brutnachweis und -verdacht) der vom Aussterben bedrohten (RL 1) Uferschnepfe, 8 Brutpaare des stark gefährdeten bzw. gefährdeten (RL D bzw. Nds.) Kiebitz, 1 Brutpaar des stark	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
gefährdeten (RL D bzw. Nds.) Rotschenkel, 6 Brutpaare der gefährdeten Feldlerche sowie 5 Brutpaare des stark gefährdeten bzw. gefährdeten Wiesenpieper (RL D bzw. Nds.). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die vorliegenden Kartierungen in der Begründung und dem Umweltbericht nicht erwähnt bzw. berücksichtigt werden. Zurzeit brüten im Plangebiet 1-2 Paare der Uferschnepfe, 1-2 Paare des Großen Brachvogels, 3-5 Paare des Kiebitzes sowie Schafstelze, Schwarzkehlichen und Wiesenpieper. Außerdem ist die Rohrweihe (Vorwarnliste) des Öfteren auf der Jagd zu sehen, sie nistet in der nahegelegenen Röhrichtfläche (GB-LER-0819, Schilf- und Sonstiges Landröhricht). Als Gastvogel wurden im Plangebiet 4-8 Regenbrachvögel, 7 Krickenten, 6 Bekassine und 1 Steinschmätzer beobachtet (Ökologische NABU-Station Leer (ÖNSL), Jagdpächter Ernst/Osterbuhr, April 2025.). Die Jagdpächter schützen schon seit mehreren Jahren Rehkitze und Gelege von Wiesenbrütern vor der Ausmähd. So konnte im vergangenen Jahr das Gelege einer Uferschnepfe und eines Großen Brachvogels geschützt werden und 2 Küken des Großen Brachvogels wurden flügge. Die Zusammenarbeit mit der ÖNSL findet erst seit diesem Jahr statt. Für die oben erwähnten Brutvogelarten ist im Plangebiet von einer erheblichen Störungsgefahr und erhöhten Gefahr von Lebensraumverlust bei dem Bau eines Solarparks auszugehen. Besonders für die Uferschnepfe wäre der Bau eines Solarparks verheerend, da Ausweichhabitate in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind. Nach Westen steigt das Gelände an, das Wallheckengebiet Nortmoor-Nord und Brinkum-Südwest sowie die Siedlungsstrukturen an der Kreisstraße (K 17) in Nortmoor/Brinkum bilden Störungsstrukturen. Östlich liegt der vorhandene Windpark Filsum, nördlich grenzt die Autobahn und der vorhandene Solarpark an und südlich zerschneidet die Eisenbahnstrecke Leer-Oldenburg den Lebensraum für die Uferschnepfe. Somit gibt es für die Uferschnepfe im Plangebiet keine Ausweichhabitate, wie auch der 500 m-Radius der Bestandsaufnahmen von H&M (2022, Karte 1.1) bestätigt. In meiner Stellungnahme im bereits erwähnten Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Windeignungsgebieten wurde bereits auf diese Problematik hingewiesen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen sind nach fachlicher Einschätzung des Umweltamtes nicht geeignet, um als Brutplatz für die Uferschnepfe zu fungieren, da die Entfernung zwischen dem Deich der Holtlander Ehe und dem geplanten Solarpark nur 200 m beträgt, wobei Uferschnepfen mindestens 200 m Abstand zu vertikalen Strukturen, wie z. B. Windkraftanlagen, Häusern und großen Bäumen, halten.	
Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Uferschnepfe in Deutschland und Europa ist herausragend. Die Schwerpunktverbreitung liegt dabei in den Landkreisen Leer, Aurich und Wesermarsch. Dort befinden sich aktuell mehr als zwei Drittel des niedersächsischen Gesamtbestandes (Stand 2011). Beeinträchtigung und Gefährdung finden ihre Ursache in der Verschlechterung oder Zerstörung der Bruthabitate. So gehört es zu den Erhaltungszielen, störungsarme Bruthabitate zu sichern bzw. bestehende Brutvorkommen in noch besiedelten Gebieten zu erhalten. Die Uferschnepfe ist im Landkreis Leer die Symbolart des Wiesenvogelschutzes (Quelle: NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) . – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff).	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.
Der Landkreis Leer hat somit für die Erhaltung der Uferschnepfe eine hohe Bedeutung. "Größere" Populationen der Uferschnepfe sind im Rheiderland und im Fehntjer Tief-Gebiet zu finden, diese liegen für diese Population als Ausweichlebensraum zu weit entfernt. In der südlich gelegenen Leda-Jümme-Niederung sind keine Uferschnepfenpopulationen mit vergleichbarer Dichte vorhanden (siehe Bestandsaufnahmen Gelege- und Küken-schutz (BIOS 2022)).	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.
Der zu erwartende Lebensraumverlust und der damit verbundene Zusammenbruch der lokalen Population der Uferschnepfe bei der Realisierung des Solarparks stellt damit einen Verstoß gegen § 44 Abs. 2 BNatSchG dar. Demnach ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt insbesondere vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Von diesem Verbot kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden. Die Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zurnutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum finnischen Wolf vom 14. Juni 2007 - Rs. C- 342/05 - ist Voraussetzung für eine Ausnahme von den besonderen artenschutzrechtlichen Verboten trotz bestehenden ungünstigen Erhaltungszustands, dass gewährleistet ist, dass der betreffende Eingriff weder den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art behindert.	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.
Gemäß Art. 1 Buchst. I) FFH-RL ist der Erhaltungszustand einer Art dann als günstig anzusehen, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art angenommen werden kann, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.
Fehlt es an gesicherten Erkenntnissen über den Erhaltungszustand der jeweiligen Art, so ist im Zweifel von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Erweist sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zwar lokal als günstig, regional oder überregional aber ungünstig ist, dann können selbst lokal neutrale Eingriffe für den Erhaltungszustand insgesamt nachteilig sein, indem sie die Stärkung anderer Vorkommen durch den lokalen Überschuss mindern (OVG Koblenz, Urteil vom 08. Juli 2009).	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.
Da es im hier vorliegendem Fall keine Möglichkeiten für einen anderen Lebensraum der vorhandenen Uferschnepfenpaare gibt und die lokale Population damit zusammenbricht, wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art behindert. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.
Fazit: die Teilbereiche Firrel und Hesel sind für die nächsten Verfahrensschritte realisierbar, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht. Für den Teilbereich Brinkum gilt, dass aufgrund	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
der hohen Wertigkeiten für Wiesenvögel eine Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für Arten mit ungünstigen Erhaltungszustand nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.
Gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus waserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung: Gemeinden haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an den immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine Bauleitpläne erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt. Im Hinblick auf die vorgelegte Bauleitplanung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu bewerten, ob es durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den geplanten Gebieten zu einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse der umgebenden Wohnbebauung durch Blendwirkungen oder magnetische, elektrische oder elektromagnetische Strahlungen kommt. Von Photovoltaikanlagen wird das Sonnenlicht nicht nur absorbiert, sondern auch reflektiert, sodass durch eine solche Anlage potentiell Blendwirkungen für die umgebenden Wohnhäuser entstehen können, die deren Bewohner erheblich beeinträchtigen. Gemäß Anhang 2 der LAI-Hinweise zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen befinden sich kritische Immissionsorte für Blendwirkungen von Photovoltaik-Anlagen in einem Radius von 100 m westlich und östlich der Anlagen.	Die Ausführungen und Hinweise sind bekannt. Es befinden sich bereits entsprechende Kapitel in der Begründung zum vorbereitenden Bebauungsplan. Es findet noch einmal ein Abgleich der Informationen und ggf. eine Ergänzung der Begründung statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und findet außerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung Beachtung.
Da es sich bei der vorgelegten Planung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, bei der die genaue Lage und Ausrichtung der Photovoltaik-Module noch nicht feststeht, ist bei der Betrachtung zu berücksichtigen, dass im gesamten Geltungsbereich Solarmodule errichtet werden können. Gemäß der Planzeichnung befinden sich teilweise Wohnhäuser westlich der (Teil-)Geltungsbereiche, die kritisch zu betrachten sind. Grundsätzlich sind die Empfehlungen des LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen des Anhangs 2 der LAI Hinweise "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" bei der (konkreten) Planung zu beachten.	Die Ausführungen und Hinweise sind bekannt. Es befinden sich bereits entsprechende Kapitel in der Begründung zum vorbereitenden Bebauungsplan. Es findet noch einmal ein Abgleich der Informationen und ggf. eine Ergänzung der Begründung statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen ist jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. In der verbindlichen Bauleitplanung wird sich mit der nebenstehenden Thematik konkreter auseinandergesetzt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Neben möglichen Blendwirkungen können durch den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen magnetische, elektrische sowie elektromagnetische Felder entstehen. Die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte durch elektrische und magnetische Felder sind einzuhalten, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können.	
Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind die Planunterlagen zusätzlich zu dem Hinweis, dass der LABG-Leitfaden zum Bodenschutz (s. 27 des Umweltberichts) zu beachten ist, zwingend um die Angabe zu ergänzen, dass bei nachfolgenden Antragsverfahren auch ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN 1969 anzufertigen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.
Aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes bestehen gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der folgenden Punkte keine Bedenken: • für temporäre und bleibende Baustellenzufahrten sowie bei Nutzung von vorhandenen, z. B. landwirtschaftlichen Zufahrten an den Kreisstraßen sind Sondernutzungserlaubnisse beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. Hierzu ist beim Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer vor Baubeginn ein gesonderter, formloser Antrag mit entsprechend aussagekräftigen Lageplänen und Angaben der jeweils geplanten Ausbaubreite und -tiefe, den Radien und dem vorgesehenen Ausbau (Pflaster- oder Asphaltbauweise) einzureichen. • bei Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrten hat vor Benutzung eine Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich Unterhaltung und Wiederherstellung der Zufahrt zu erfolgen. • grundsätzlich sind Verrohrungen an Straßenseitengräben, ob temporär oder dauerhaft, erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. • Verschmutzungen der Kreisstraßen, die z. B. durch den Abtransport des Bodens bei der Herstellung der Anlagen entstehen, sind gänzlich auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Vorhabenplanung außerhalb des Bauleitplanverfahrens beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Vorhabenplanung außerhalb des Bauleitplanverfahrens beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Vorhabenplanung außerhalb des Bauleitplanverfahrens beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Vorhabenplanung außerhalb des Bauleitplanverfahrens beachtet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
• der Straßenbaulastträger der Kreisstraßen ist von jeglicher Forderung, die aus der o. g. Bauleitplanung entstehen kann, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrslärmbelästigung.	Der nebenstehende Hinweis wird in die Planunterlagen eingearbeitet.
Aus planungsrechtlicher Sicht nehme ich zunächst allgemein wie folgt Stellung zu der vorgelegten Planungsabsicht: die städtebauliche Herleitung der ausgewählten Teilbereiche und die in der Planung enthaltenen Ausführungen zu möglichen Flächenalternativen sind in der vorliegenden Form nicht ausreichend. In der Begründung wird auf Seite 4 hierzu ausgeführt, dass "eine Standortdiskussion inkl. Alternativenprüfung (...)folglich im Rahmen der Standortpotenzialstudie vorgenommen (wurde)". Die Beifügung der gesamten Standortpotenzialstudie zu den Planunterlagen ist essentiell (vgl. auch meine Ausführungen aus raumordnerischer Sicht). Ohne Kenntnis der Inhalte der genannten Studie ist die städtebauliche Herleitung nicht nachvollzieh- und planungsrechtlich beurteilbar. Dies wäre aber umso wichtiger, da der auf Seite 4 der Begründung abgebildete Kartenausschnitt eine Vielzahl von Gunstflächen 1. und 2. Ordnung und damit potenziell geeigneter Flächen ausweist. Grundsätzlich gilt, dass, je mehr potenziell geeignete Flächen zur Verfügung stehen, desto gründlicher und fundierter hat die ordnungsgemäße Abwägung hinsichtlich der ausgewählten Teilbereiche zu erfolgen. Damit eine ordnungsgemäße Abwägung überhaupt stattfinden kann, sind im Sinne einer sachgerechten Betrachtung insbesondere die privaten Belange der Eigentümer der in ihrer Ausnutzbarkeit und damit ihrem Wert durch die Planung betroffenen Grundstücke der vorhandenen städtebaulichen Situation und dem Nutzen der Planungsinhalte für die Allgemeinheit als öffentliche Belange gegenüber zu stellen.	Darüber hinaus behält sich die Gemeinde das gemeindliche Planungsrecht und auch die Entscheidung, welche Flächen des Gemeindegebietes entwickelt werden vor. Grundsätzliche Thematik bei der Flächenentwicklung ist und war ist der Wille der Flächeneigentümer zur Entwicklung der eigenen Flächen, welche gegeben sein muss. Zudem bedarf es dem politischen Willen zur Entwicklung, welcher auch in diesem Fall einstimmig vorliegt. Dem Landkreis ist auch außerhalb des Verfahrens zwischenzeitlich die Potenzialstudie zur Einsichtnahme zugegangen. Zudem wird die Studie zukünftig Anhang des Entwurfes sein. Eine abwägende Gegenüberstellung wird zum Entwurf auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse ergänzend in der Begründung vorgenommen.
Eine Frage der ordnungsgemäßen Abwägung ist auch das Gebot der Gleichbehandlung. Höchstrichterlich geklärt ist, dass das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) auch bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) zur Geltung kommt und in der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten ist (BVerfG, Beschluss vom 12.01.1967-1 BvR 169/63- BVerfGE 21, 73, 82 ff.), denn Bebauungspläne, die im Einklang mit dem Baugesetzbuch erlassen werden, bestimmen Inhalt und Schranken des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums.	Bisher befinden sich innerhalb des Samtgemeindegebietes keine weiteren Anfragen zur Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es handelt sich bei der Planung zudem um Flächen um zu entwickelnde Gunstflächen. Darüber hinaus ist es vorrangiges Ziel der Samtgemeinde und dessen Politik ist, die Energiewende voran anzubringen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Eigentumsgarantie gebietet, dass die privaten Belange der betroffenen Grundeigentümer nicht ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt werden dürfen. Das private Grundeigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen privaten Belangen (BVerwG Urteil vom 21.03.2002 - 4 CN 14.00). Das Abwägungsgebot ist eine Ausformung des im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Gemeinde darf daher Eigentumsbelange nicht willkürlich und damit unverhältnismäßig gegenüber anderen privaten oder öffentlichen Belangen in die Planung einstellen. Mit welchem Gewicht Eigentumsbelange in die planerische Abwägung einzustellen sind, hängt von der jeweiligen städtebaulichen Situation und der Planungskonzeption der Gemeinde ab. Danach richtet sich, welchen abwägungserheblichen Belangen nach Lage der Dinge der Vorrang einzuräumen ist. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Gemeinde überhaupt ein den Gleichbehandlungsgrundsatz wahrendes und damit gemeindeweit angelegtes Plankonzept verfolgt. Konzeptionell wird man bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Samtgemeindegebiet daher nicht baugebietsweise vorgehen können, sondern das Gemeindegebiet nach einem entsprechenden einheitlichen Zielkonzept betrachten und die Bauleitplanung dann ggf. entsprechend räumlich differenziert und gegliedert vornehmen müssen, um dem Gebot der Gleichbehandlung zu entsprechen und um nachvollziehbar darzulegen, dass diese Plangebiete nicht willkürlich ausgewählt wurden.	
In der Bauleitplanung gilt das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, d. h., von jedem Bauleitplan sind die ihm zuzurechnenden Konflikte zu lösen und insbesondere keine neuen auszulösen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen und der raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Stellungnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, wie der Teilbereich 3 Brinkum städtebaulich begründet und abwägungsfehlerfrei hergeleitet werden kann. Es erscheint daher auch planungsrechtlich geboten, auf eine Inanspruchnahme dieser Teilfläche in Gänze zu verzichten. Eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung kann in der vorliegenden Form zumindest bezüglich dieses Teilbereiches nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Anmerkung wird gefolgt. Der Teilbereich Brinkum – Fläche 3 wird aus dem Geltungsbereich der 64. Flächennutzungsplanänderung entnommen und ist nicht mehr Gegenstand dieser vorbereitenden Bauleitplanung.
Im Übrigen bitte ich folgendes zu beachten: • in der Planzeichenerklärung wird als erstes Planzeichen "Sonderbauflächen " Erneuerbare Energien - Erzeugung, Speicherung, Transport" aufgeführt; dieses findet sich aber nicht in der zeichnerischen Darstellung.	Es erfolgt eine Anpassung der Planzeichen zum Entwurf.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
• die Begründung enthält auf den Seiten 5 und 6 Kartenausschnitte aus dem Standortkonzept. Zur Übersichtlichkeit bitte ich, in diesen Ausschnitten die Teilbereiche der FNP-Änderung farblich zu markieren. • ich bitte, die Größenangaben der Teilbereiche, wie sie in der Begründung im zweiten Absatz des Kapitels 1.0 und im letzten Absatz des Kapitels 5.1 genannt werden, in Einklang zu bringen (Teilbereich 1: 38,51 ha und 9,02 ha = 47,53 ha = ca. 48 und nicht 49 ha sowie Teilbereich 3: ca. 40 ha zu 34,14 ha).	Dem Wunsch des Landkreises wird in grober Form gefolgt. Es erfolgt ein redaktioneller Abgleich der Flächen.
Landschafts- und Kulturbauverband Aurich (07.04.2025) Gewerbestraße 59 26624 Südbrookmerland	
Bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Verbandsanlagen betroffen. Die Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schützen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen nur mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparaturarbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig. Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Auswirkung auf die verbindliche Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschafts- und Kulturbauverband Aurich wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (07.05.2025) Hauptstraße 68 26789 Leer	
Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sobald landwirtschaftliche Flächen überbaut oder Kompensationsmaßnahmen zu Nutzungseinschränkungen auf Flächen führen, diese der landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies führt zu einer fortschreitenden Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche und zu steigenden Pachtpreisen. Zudem ist anzumerken, dass die Projektflächen 1, 2 und 3 zumindest anteilig in der GLÖZ 2- Kulissee für kohlenstoffreiche Böden liegen. Wir weisen darauf hin, dass nach unserem Wissensstand die GLÖZ 2- Kulissee von den	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
zuständigen Stellen regelmäßig überarbeitet wird und daher Änderungen unterliegt. Inwieweit die genannten Flächen zukünftig für die Errichtung von Freiflächen-PV genutzt werden können, ist von der Einwilligung der Flächeneigentümer abhängig. In dem Entwurf für die Begründung ist unter Kapitel 4.6 „Belange der Landwirtschaft“ auf Seite 12f die Durchführung einer agrarstrukturelle Verträglichkeitsanalyse bezüglich des Vorhabens verzeichnet. Auf die Ergebnisse bezüglich der einzelbetrieblichen Betroffenheit kann erst nach Erstellung Bezug genommen werden.	Die Samtgemeinde Hesel hat eine agrarstrukturelle Verträglichkeitsanalyse bei der Landwirtschaftskammer beauftragt. Die Ergebnisse werden in den Entwurf der Begründung eingearbeitet.
Bei einem etwaigen zukünftigen Bauantrag einer Freiflächen-PV wäre folgendes aus landwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Inwieweit ein Bodenschutzkonzept / eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bzw. DIN 19639 erstellt werden soll, obliegt der Samtgemeinde Hesel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Beachtung der jeweiligen DIN-Normen ist bereits Gegenstand des Umweltberichtes. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden um die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes ergänzt.
1. Der landwirtschaftliche Verkehr sowie der Viehtrieb dürfen während der Zeit des Aufbaus der PV-Freiflächenanlagen und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden. Bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen, der Zuwegungen, der Trafostationen und Zaunanlagen sind die Bodenhorizonte zu berücksichtigen, so dass bei einem Bodeneingriff eine spätere Wiederverfüllung der die Bodenhorizonte adäquat hergestellt werden. Zum Nutzungsende der PV-Freiflächenanlagen sind auch evtl. vorhandenen Betonfundamente von den Ständerwerken und eine etwaige Schotterung für die Trafostationen sowie Zuwegungen zu entfernen. Nach dem bodenschonenden Rückbau der PV-Freiflächenanlage ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Ertragspotentials der landwirtschaftlichen Nutzfläche durchzuführen. Ein Gutachten zu den Bodenbeschaffenheiten sowie Bodeneigenschaften (Landschaftspflegerischer Begleitplan) des Projektgebietes liegt uns hier nicht vor.	Die Hinweise und Vorgaben werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Sie werden an die verbindliche Bauleitplanung und an die Vorhaben- und Erschließungsplanenden Stellen mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.
2. Erdkabel, die für die Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlagen durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Die Bodenhorizonte sind hierbei zu berücksichtigen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Tiefkulturen,	Die Hinweise und Vorgaben werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Sie werden an die verbindliche Bauleitplanung und an die Vorhaben- und Erschließungsplanenden Stellen mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht herzustellen. Nicht mehr gebrauchte Erdkabel sind bodenschonend rückzubauen.	
3. Eventuell angrenzende landwirtschaftliche Betriebe sowie Anwohner dürfen durch die Blendwirkung der PV-Freiflächenanlage nicht belästigt werden. Ein entsprechendes Blendgutachten liegt uns hier nicht vor.	Die Erstellung des Blendgutachtens ist keine gegenständliche Forderung der vorbereitenden Bauleitplanung.
4. Die PV-Freiflächenanlagen sollten sich harmonisch in das Landschaftsbild der ostfriesischen Agrarkultur einfügen.	Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und bei der nachgelagerten Vorhabenplanung beachtet.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (02.05.2025) Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich	
Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden im Teilgeltungsbereich Nr. 2 berührt. Dieser Bereich befindet sich östlich der Bundesstraße 72 (B72). Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange zu berücksichtigen.	Die Ausführungen und Informationen werden zur Kenntnis genommen.
Aufgrund der räumlichen Nähe des Teilgeltungsbereichs Nr. 2 zur B72 ist in den nachgelagerten (Genehmigungs-) Verfahren eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B72 auszuschließen. Mit Bezug auf Punkt 6.0 der Begründung soll die verkehrliche Erschließung des vorgenannten Teilgeltungsbereichs über die Gemeindestraße <i>Südermoorweg</i> erfolgen. Zufahrten zur B72 sind nicht vorgesehen und können von hier auch nicht in Aussicht gestellt werden.	Die Thematik ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Auseinandersetzung erfolgt in der weiterführenden Planung. Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und bei der nachgelagerten Vorhabenplanung beachtet.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Die Samtgemeinde stellt die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (29.04.2025) Oldersumer Straße 48 26603 Aurich	
Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 20.12.2023, Nds. MBl. Nr. 48/2023): Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: - Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Boden, Grundwasser (WSG Schutzzone IIIB) und Oberflächengewässer gelangen.	Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ostfriesische Landschaft (06.05.2025) Georgswall 1 – 5 26603 Aurich	
Gegen die 64. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Es befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis in den Planunterlagen, welcher gemäß den nebenstehenden Informationen, redaktionell überarbeitet wird.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Es befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis in den Planunterlagen, welcher gemäß den nebenstehenden Informationen redaktionell überarbeitet wird.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Sielacht Stickhausen (15.04.2025) Reimersstraße 19 26789 Leer	
Gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen seitens der Sielacht Stickhausen keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß Satzung der Sielacht Stickhausen müssen die Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,0 m Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, Bauwerken und Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern dauerhaft freigehalten werden. Das gilt auch für Kompensationsmaßnahmen. Bei Gewässerkreuzungen mit Kabeln etc. gilt eine Mindestüberdeckung von 1,5 m unter stichfester Gewässersohle. Hierfür sind entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und dem Gewässereigentümer zu schließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Der Anregung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, spätestens im Entwurf, Rechnung getragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung.
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden (06.05.2025) Brückstraße 38 26725 Emden	
Sofern bei der weiteren Planung die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung der maximalen Blendwirkung, welche in Kapitel 3.1.1 des Vorentwurfes vorgeschlagen werden, berücksichtigt werden, bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung der 64. F-Planänderung. Um weitere Beteiligung in den Verfahren wird gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Das Gewerbeaufsichtsamt wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

Es sind keine Anregungen von BürgernInnen hervorgebracht worden.